

Pro Töss-Auen
Oberdorf 7
8421 Dättlikon

EINSCHREIBEN

Staatskanzlei des Kantons Zürich
z. Hd. des Gesamtregierungsrates
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Dättlikon, 15. Juli 2012

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsrätinnen und Regierungsräte

Pro Töss-Auen, Oberdorf 7, 8421 Dättlikon,
handelnd durch zwei zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder

reicht

Aufsichtsbeschwerde

ein gegen

zuständige kantonale Amtsstellen

betreffend

Billigung von Rechtsverstössen auf der Jagdschiessanlage Au in Embrach

Rechtsbegehren:

Der Kanton sei zu verpflichten seinen gesetzlichen Pflichten nachzukommen und dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Bestimmungen durchgesetzt werden. Insbesondere habe er sich darum zu kümmern, dass...

- keine weiteren Ablagerungen von Wurfscheibenfragmenten, Schrotbechern, Blei- und Eisenschrot zugelassen werden;
- entfernte Hecken und gefälltte Baumgruppen wieder aufgeforstet werden;
- die Naturschutzzone ordnungsgemäss gepflegt wird;
- die Benutzung Schadstoff belasteter Wurfscheiben verboten und jede Wurfscheibenlieferung auf Schadstoffe untersucht wird;
- der Betrieb der Jagdschiessanlage Au in Embrach mit sofortiger Wirkung eingestellt wird.

Begründung:

Wie nachfolgend aufgezeigt wird, wird auf der Jagdschiessanlage Au in Embrach mehrfach und dauernd gegen die Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten von überkommunaler Bedeutung in Embrach verstossen. Wir bitten Sie, sich dieser Angelegenheit dringend anzunehmen und unseren oben gestellten Anträgen nachzukommen.

Solange die aktuelle Nutzung in der Naturschutzzone I erlaubt wird, werden die gesetzlichen Vorlagen indessen nicht eingehalten werden können, weshalb die Nutzung der Aue als Schiessanlage mit sofortiger Wirkung eingestellt werden sollte.

Grundlagen:

- Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten von überkommunaler Bedeutung in Embrach vom 30. Dezember 1988 (SVO Embrach)
- Jagdschiessanlage Au, Embrach (Statusbericht von Basler und Hofmann vom 16. März 2009 im Auftrag des AWEL)
- kantonsrätliche Anfragen, Postulat
- GIS Browser

Auszug aus der Schutzverordnung Embrach

In der Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten von überkommunaler Bedeutung in Embrach vom 30. Dezember 1988 (SVO Embrach) hält die Direktion der öffentlichen Bauten, gestützt auf §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), folgendes fest:

Art. 1: Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt: ... Objekt-Nr. 4, Name: Riedgelände in der Au. ...

Alle fünf Naturschutzgebiete enthalten Wasserflächen unterschiedlicher Ausprägung und verschiedene Riedgesellschaften mit zahlreichen seltenen und geschützten Pflanzen- und Tierarten. In der Au ... gehen die Feuchtgebiete in artenreiche, wechsellrockene und trockene Wiesen und Wälder über.

Art. 2: Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:

Zone I Naturschutzzone
Zone IIA Naturschutzumgebungszone
Zone IV Waldschutzzone
Zone VI Erholungszone

Die Lage sowie Grenzen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:5000 ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist.

Art. 3: *Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung der Schutzobjekte als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.*

Zone I Naturschutzzone

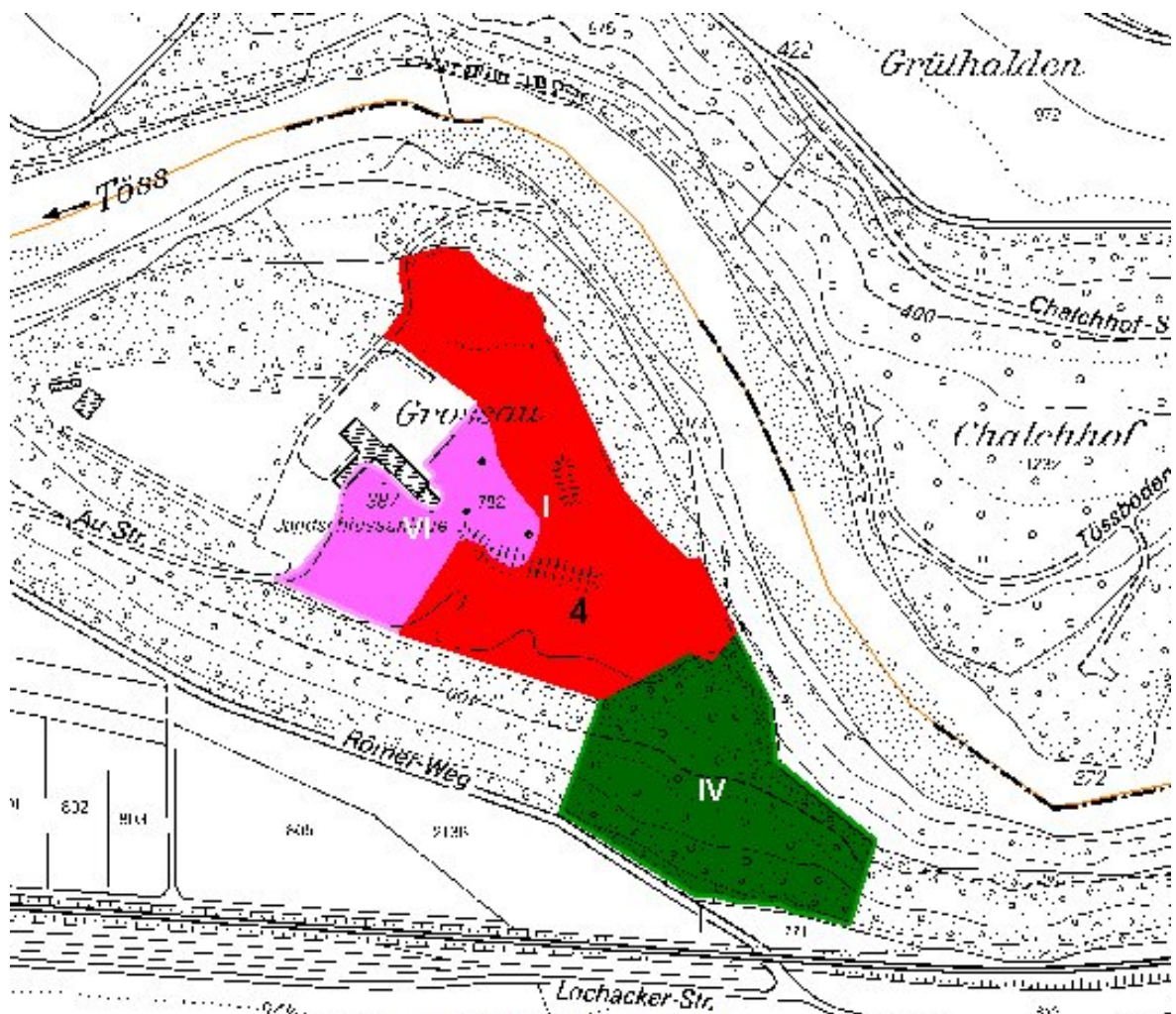
Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und –gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Zone IV Waldschutzzone

Die Waldschutzzone dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung standortgemässer Waldgesellschaften, schutzwürdiger Waldformen und –typen sowie stufig aufgebauten, busch- und artenreicher Waldränder.

Zone VI Erholungszone

Die Erholungszone dient der Erholung, soweit diese mit dem Schutz des Gebietes vereinbar ist.



Quelle: GIS-Browser, Kartenauswahl Naturschutz, Überkommunale Natur- und Landschaftsschutzverordnungen

Wie aus dem obigen Kartenausschnitt hervor geht, bestehen in der Au Embrach auf dem Areal der Jagschiessanlage sowohl eine Naturschutzzone (rot) wie auch eine Waldschutzzone (grün) und eine Erholungszone (pink).

Art. 4: *In den Naturschutzgebieten sind alle Tätigkeiten, Vorkehrungen und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. ...*

Insbesondere sind verboten:

Art 4.1 *In der Naturschutzzone I*

- das Errichten von Bauten aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Düngen und Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als zur Erhaltung nötig;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- ...

Art 4.4 *In der Erholungszone VI*

- das Errichten von Bauten und Anlagen, ausser solchen, welche für den Erholungsbetrieb notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und das Schutzziel nicht gefährden;
- Geländeverschiebungen und Ablagerungen aller Art;
- ...

Art. 5: *Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. ... Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:*

5.1 *Die Riedwiesen sind in der Regel jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist wegzubringen.*

5.2 *Die Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.*

Art. 7: *Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne von § 340f. PBG gehandelt.*

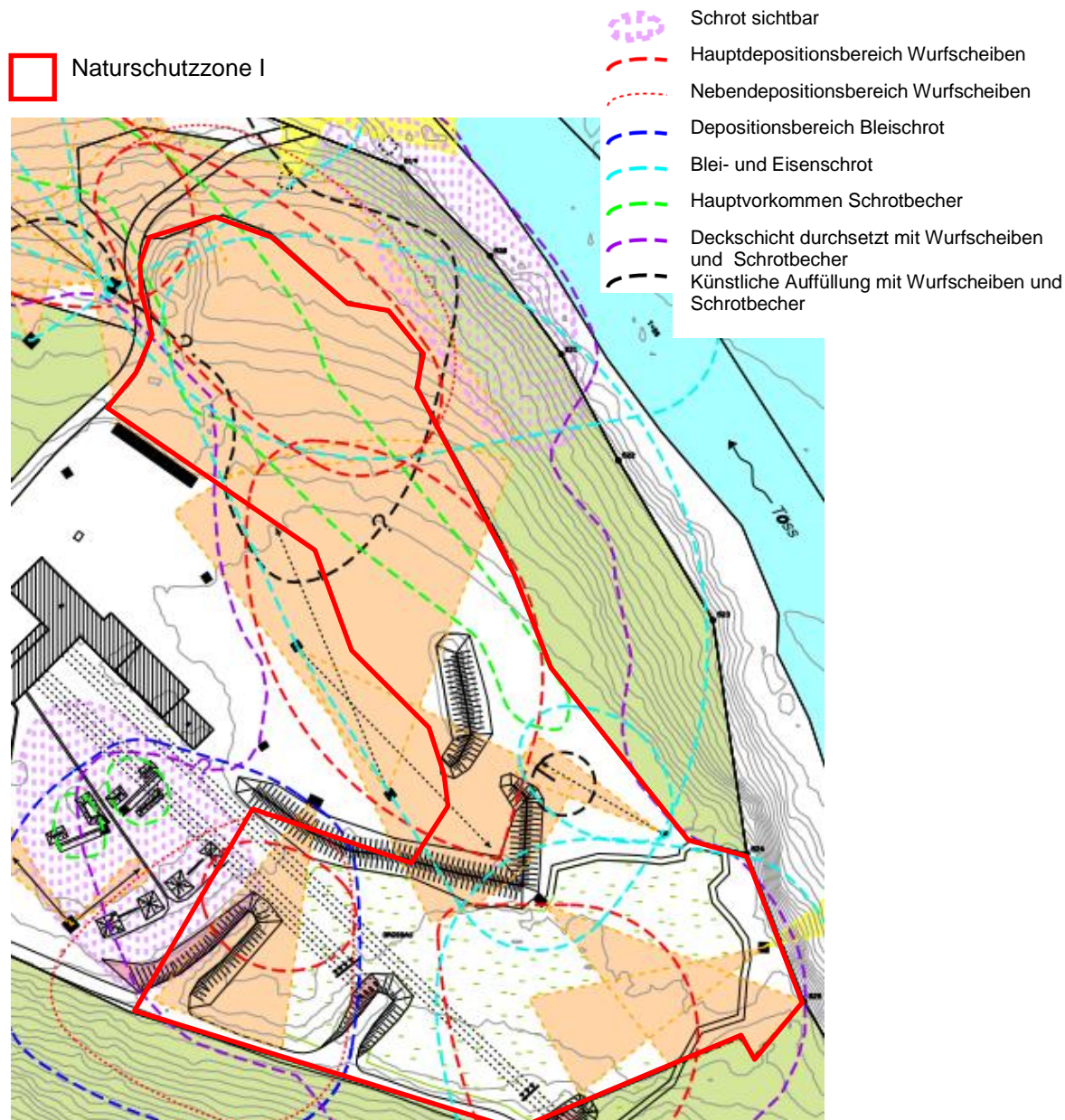
1. Ablagerung von Wurfscheibenfragmenten, Schrotbechern, Blei- und Eisenschrot

Wie aus Art. 4.1 der SVO Embrach explizit hervorgeht, sind **Ablagerungen aller Art verboten**.

Aus der regierungsrätlichen Antwort auf die kantonsrätliche Anfrage **KR-Nr. 195/2005** geht hervor, dass jährlich gemäss den Angaben der Jagdschützengesellschaft Zürich im Jagdschiessstand Au in Embrach in den letzten fünf Jahren durchschnittlich **24 Tonnen** Wurfkörper je Jahr eingesetzt wurden. Ebenfalls gemäss den Angaben der Jagdschützengesellschaft Zürich werden durchschnittlich rund **sechs Tonnen** Wurfkörper pro Jahr eingesammelt. Daraus ergibt sich eine Abfallmenge von **18 Tonnen** Wurfscheibenfragmente, die jährlich auf dem Areal der Jagdschiessanlage deponiert werden.

Gemäss einer Abschätzung auf Grund der Schusszahlen ergibt sich eine Schadstoffmenge Blei von über 200'000 kg (200 Tonnen) (Quelle: Statusbericht von Basler und Hofmann vom 16. März 2009, Anhang 6), die auf dem Areal der Jagdschiessanlage deponiert ist.

Nachstehender Planauszug (Quelle: Beilage 4 zum Statusbericht von Basler und Hofmann vom 16. März 2009 im Auftrag des AWEL) belegt, dass auf dem Gebiet der Naturschutzzone I als Folge des Schiessbetriebes bedeutende Ablagerungen von Wurfscheibenfragmenten, Schrotbechern, Blei- und Eisenschrot anfallen.



Wie aus der Skizze leicht zu entnehmen ist, befinden sich Depositionsschwerpunkte von Wurfscheibenfragmenten (rot gestrichelt) vor allem in der Naturschutzzone I, was aber gemäss Art. 4.1. SVO Embrach absolut verboten ist. Sichtbare Schrotablagerungen befinden sich am Tössufer sowie beim Schiessstand. Weil Ablagerungen von Wurfscheibenfragmenten, Schrotbechern, Blei- und Eisenschrot bei der Schiessstätigkeit unvermeidbar sind, verbietet die SVO Embrach somit diese Tätigkeit in der Schutzzone I. Die heutige Nutzung ist klar widerrechtlich, weil sie diverse Ablagerungen verursacht, welche unzulässig sind.

2. Beseitigung von Hecken und Baumgruppen

Ebenfalls aus Art. 4.1 der SVO Embrach geht hervor, dass **das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes verboten ist**. Die beiden Flugaufnahmen beweisen deutlich, dass Hecken und Baumgruppen in der Naturschutzzone I gefällt wurden.



Flugaufnahme im Jahre 1998

Quelle: GIS-Browser, Kartenauswahl Orthophotos



Flugaufnahme im Jahre 2006

Quelle: GIS-Browser, Kartenauswahl Orthophotos

Im markierten oberen Kreis auf den Fotografien erkennt man, dass eine ganze Gruppe von Bäumen gefällt wurde und restlos verschwunden ist. Innerhalb der ovalen Markierung ist ersichtlich, dass eine Hecke vollständig entfernt wurde. Beide Veränderungen wurden nach Inkrafttreten der SVO Embrach im Jahre 1988 durchgeführt. Zu einem Zeitpunkt, als solche Rodungen explizit verboten waren.

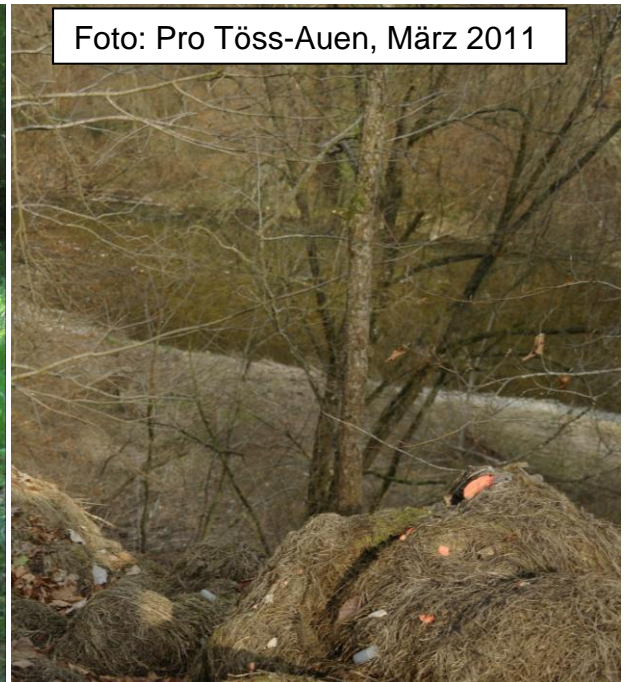
3. Unterhalt und Pflege der Naturschutzzone

Art. 5 Die SVO Embrach schreibt vor, dass die Naturschutzgebiete fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen sind. Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

Art 5.1: Die Riedwiesen sind in der Regel jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist wegzubringen.

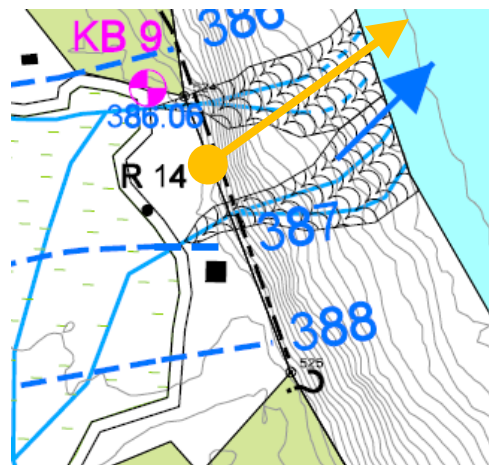
Art 5.2: Die Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.

Die kürzlich gemachte Aufnahme dokumentiert, dass das mit Wurfscheibenfragmenten, Schrotbechern sowie mit Blei- und Eisenschrot verunreinigte Schnittgut nicht abgeführt, sondern an der Bordkante hinunter zur Töss am Rande der Naturschutzzone I abgelagert wird. Nicht nur, dass die Abfälle/Ablagerungen (Blei- und Eisenschrot, etc.) nicht entsorgt werden (vgl. oben), was bereits gegen Art. 4 SVO Embrach verstösst, sondern es wird auch unterlassen, das Naturschutzgebiet fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Bereits elementarste Unterhaltsarbeiten wie das Abführen von Streu und Schnittgut, was selbst die SVO Embrach als Unterhaltsarbeiten angibt, werden nicht vorgenommen.



Die Deponie befindet sich am Rande der Naturschutzzone I. Das Foto wurde gleich neben der Deponie Richtung Töss aufgenommen.

Standort Deponie → Aufnahme-Richtung



4. Mangelnde Aufsicht über die Einhaltung der Schusszahlen

Im Statusbericht vom 16. März 2009 steht auf der Seite 66: Zu den Schusszahlen liegen Angaben des Schiessvereins vor. Danach lag die mittlere Schusszahl zwischen 2000 und 2008 bei **377'000**.

Diese Aussage steht im Widerspruch zur regierungsrätlichen Antwort auf die Frage 3 in der Anfrage KR-Nr. 249-2006:

Frage 3:

*Im Jahr 2004 wurden in der Jagdschiessanlage gemäss den Angaben der Jagdschützengesellschaft Zürich 33,1 Tonnen Wurfkörper verschossen. Ein Wurfkörper wiegt zwischen 80 und 100 Gramm. Pro verwendeten Wurfkörper wird mindestens ein Schuss abgegeben. Somit wurde die jährlich erlaubte Schusszahl von **315 000** möglicherweise übertroffen, da neben dem Schiessen auf die Wurfkörper ja auch noch auf Tierscheiben geschossen wird. Gibt es für diese Ungereimtheiten eine plausible Erklärung?*

Regierungsrätliche Antwort zur Frage 3:

*Von der Anzahl im Jahr 2004 eingesetzter Wurfkörper auf die gesamte Schusszahl in diesem Jahr zu schliessen, birgt erhebliche Ungenauigkeiten. Einerseits wird im Übungsfall nicht auf jeden Wurfkörper geschossen, anderseits werden teilweise mehrere Schüsse auf dieselbe Tontauben abgegeben. Einen besseren Rückschluss auf die jährliche Schusszahl ergeben die Aufzeichnungen über die 2004 verkauften Jetons. 2004 wurden 6138 Jetons für die Bahnen G/R/K (Kugelstand), 1797 für die Bahn H (Hase) und 6845 Jetons Skeet, Trap und Jagdparcour verkauft. Je Jeton werden auf dem Kugelstand rund 10, auf Bahn H 20 und je Jeton Skeet, Trap und Jagdparcours 30 Schüsse abgegeben. Daraus ergeben sich für 2004 rund **285 000** Schüsse.*

Die Jagdschiessanlage Au wurde 1997 lärmrechtlich beurteilt. Gemäss der am 14. März 1997 erlassenen Lärmschutzverordnung der Volkswirtschaftsdirektion darf in den Monaten März bis November werktags an 205 und sonntags an vier Schiesshalbtagen geschossen werden. Die jährliche lärmrechtlich zulässige Schusszahl wird in dieser Verfügung nicht festgelegt, sondern ergibt sich aus den Berechnungsformeln von Anhang 7 der Lärmschutzverordnung des Bundes von 1986 (SR 814.41). In der Antwort des Regierungsrates auf die Anfrage KR Nr. 373/2003 wurde festgestellt, dass bei einer jährlichen Schusszahl von 315 000 Schuss die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden.

5. Verwendung und Ablagerung schadstoffhaltiger Wurf- scheiben und Munition

In der Jagdschiessanlage Embrach werden als Folge des Schiessbetriebs jedes Jahr 25 bis 30 Tonnen schadstoffhaltige Wurfscheibefragmente und Munition abgelagert, da nur ein Bruchteil der verwendeten Scheiben und gar keine Munition eingesammelt wird. (Quellen: KR 195/2005, Seite 2, sowie Anhang 6 des Statusberichts). Bis vor wenigen Jahren waren die Scheiben stark mit PAK belastet und somit als Sonderabfall zu behandeln. Die neue Generation Scheiben, in einer regierungsrätlichen Antwort als schadstoffarme Ökoscheiben bezeichnet, enthalten massive Gehalte an BTEX, so dass auch diese Scheiben als Sonderabfall klassiert werden müssen. (Quelle: Statusbericht S. 37) In der regierungsrätlichen Antwort auf das Postulat KR-Nr. 243/2004 findet man den folgenden Satz: Die Verwendung schadstoffhaltiger Tontauben wurde verboten. In der Ratsdebatte vom 08. September 2004 wiederholte die damals für die Anlage zuständige Regierungsrätin Rita Fuhrer diese nachweislich unkorrekte Aussage.

Wir ersuchen um Einleitung der notwendigen Massnahmen und um Bescheid über die Behandlung der Aufsichtsbeschwerde.

Freundliche Grüsse

Marianne Trüb
Präsidentin Pro Töss-Auen



Thomas Forster
Vize-Präsident Pro Töss-Auen

